

## Pressemitteilung

# Direktzahlungskürzungen: Bitte verhältnismässig anwenden!

**Direktzahlungskürzungen geben immer wieder zu reden und dabei insbesondere die Verhältnismässigkeit. Diese sollte so hoch sein, dass man als Bauer ein Interesse hat, die Vorschriften zu erfüllen. Sie darf aber nicht so hoch sein, dass wenn man nach guter Agrarpraxis den Betrieb bewirtschaftet, immer Angst haben muss, dass Kürzungen von über tausend Franken auftreten können. Bei diesen unzähligen Vorschriften kann kaum jemand behaupten, jederzeit alles perfekt notiert und umgesetzt zu haben. Dass dies dann bereits bei erstmaliger Feststellung zu einer Kürzung führt, ist bereits unverhältnismässig.**

Je detaillierter man etwas vorschreibt, je klarer kann die Vorschrift vollzogen und sanktioniert werden. Vielmehr müsste aber der Nutzen der Vorschrift im Vordergrund stehen. Das würde bedeuten, dass bereits ein Kontrolleur einen Handlungsspielraum hat. Das führt zwar unweigerlich zu unterschiedlicher Auslegung, es würde aber weniger Härtefälle geben, weil der Kontrolleur eine Verantwortung für eine allfällige Kürzung mitträgt und sich vor Ort ein Bild über den Zustand des Betriebes allgemein machen konnte. Ich bin überzeugt, dass dieser sehr wohl beurteilen kann, ob es ein kalkulierter Verstoss war, ein Versehen, Unwissen und wie schlimm die Konsequenz beispielsweise für den Bodenschutz oder ein Tier war.

Dass nun verschiedene Fälle zur Streichung der kompletten Direktzahlungen führen, steht in keinem Verhältnis. Die Reaktion der Medien zeigt, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass ein Verstoss gegen eine Tierschutzvorschrift dazu führt, dass alle anderen Beiträge wie etwa für Biodiversität oder Landschaftsqualität ebenfalls gestrichen werden. Deshalb haben wir bereits in der Vernehmlassung zum Agrarpaket 2014 darauf hingewiesen, dass die Verhältnismässigkeit nicht eingehalten ist und nur pro Direktzahlungskategorie gekürzt werden soll.

Die Kürzungen sind aktuell so angesetzt, dass von einem Misstrauensverhältnis des Staates an die Bauernfamilien ausgegangen werden muss und erzieherische Massnahmen mittels Kürzungen ergriffen werden. Diese Grundhaltung erstaunt und ist konsequent abzulehnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es mittlerweile so viele Vorschriften gibt, dass kaum noch jemand einen Gesamtüberblick hat. Nicht umsonst gibt es auch bei den Kontrollorganisationen Spezialisten für verschiedene Bereiche. Beim kleinsten Verstoss muss man bereits mit Kürzungen von über Fr. 1'000.- rechnen und wenn man Pech hat, sogar mit dem Ausschluss.

Direktzahlungen erhält ein Bauer für konkrete Leistungen. Es darf somit nur bei dieser allenfalls nicht oder weniger umfassend erbrachten Leistung gekürzt werden. Weiter braucht es für den Kontrolleur einen Spielraum, um dem Bauern die Möglichkeit zu geben, kleine Verstösse ohne Kürzung in Ordnung zu bringen. Erst dann ist das Vertrauen in die Behörden wieder hergestellt. Eine sofortige Anpassung des Anhangs der Direktzahlungsverordnung in den bekannten Punkten ist dringend nötig und eine totale Überarbeitung schnellstmöglich in Angriff zu nehmen.

Ralf Bucher  
Bauernverband Aargau (BVA)

**Für Rückfragen:  
Ralf Bucher, Geschäftsführer**

Tel. 056 460 50 51 (G) oder 078 771 53 26 (Mobile)